





Arbeitshilfe zur beihilferechtlichen Prüfung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

VO (EU) Nr. 651/2014

13. Besondere Anforderungen nach Art. 55 – Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen

kumulative Kriterien, d. h. bei allen Bedingungen muss "ja" angekreuzt werden; bei Nichterfüllung eines Kriteriums ist Artikel nicht anwendbar

	Abschnitt	Prüfkriterien	ja	nein	Bemerkungen
	13.1.	Investitionsbeihilfen sind begrenzt auf 15 Mio. € oder die Gesamtkosten betragen maximal 50 Mio. €. Betriebsbeihilfen sind begrenzt auf 2 Mio. € pro Infrastruktur und Jahr			
	13.2.	Die Sportinfrastruktur wird nicht ausschließlich von einem einzigen Profisportnutzer genutzt. Auf die Nutzung der Sportinfrastruktur durch andere Profi- oder Amateursportnutzer entfallen jährlich mindestens 20 % der verfügbaren Nutzungszeiten. Wird die Infrastruktur von mehreren Nutzern gleichzeitig genutzt, so sind die entsprechenden Anteile an den verfügbaren Nutzungszeiten berechnet worden.			
	13.3.	Multifunktionale Freizeitinfrastrukturen umfassen Freizeiteinrichtungen mit multifunktionalem Charakter, die insbesondere Kultur- und Freizeitdienstleistungen anbieten; ausgenommen sind Freizeitparks und Hotels.			
	13.4.	Die Sportinfrastruktur beziehungsweise multifunktionale Freizeitinfrastruktur steht mehreren Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offen. Unternehmen, die mindestens 30% der Investitionskosten der Infrastruktur finanziert haben, erhalten einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen, sofern diese Bedingungen öffentlich bekanntgemacht worden sind.			
	13.5.	Bei Nutzung der Sportinfrastruktur von Profisportvereinen wurden die Nutzungspreise und -bedingungen öffentlich bekanntgemacht.			
	13.6.	Die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Bau, die Modernisierung und/oder den Betrieb einer Sportinfrastruktur oder einer multifunktionalen Freizeitinfrastruktur durch Dritte erfolgte zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften.			
	13.7	Die Beihilfen umfassen keine anderen Kategorien als:			
	13.8	Die förderfähigen investiven Ausgaben umfassen nur Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.			
	13.9	Betriebsbeihilfen für Sportinfrastrukturen umfassen nur die Betriebskosten für die Erbringung der Dienstleistungen durch die Infrastruktur. Zu diesen Betriebskosten zählen Kosten wie Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten, jedoch nicht die Abschreibungs- und Finanzierungskosten, wenn sie Gegenstand einer Investitionsbeihilfe waren.			
	13.10	Bei Investitionsbeihilfen ist der Beihilfebetrag nicht höher als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realitischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Alternativ: Bei Beihilfen von nicht mehr als einer Mio. € ist der Beihilfehöchsthetrag auf 80% der förderfähigen Ausgrahen begrenzt.			

Abschnitt	Prutkriterien	ja	nein	Bemerkungen
13.11	Bei Betriebsbeihilfen für Sportinfrastrukturen ist der Beihilfebetrag nicht höher als die Betriebsverluste in dem betreffenden Zeitraum. Dies wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus gewährleistet. Alternativ: Bei Beihilfen von nicht mehr als 1 Mio. € ist der Beihilfehöchstbetrag auf 80% der förderfähigen Ausgaben begrenzt.			

Bestätigung:

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung des beantragten Projekts nach den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen gegeben sind.

Ort	Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift Stempel